

Stand 30.04.2024

Bewerber*innenfragen

im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens BAPP Kompakt Einstiegsphase 2024.

Folgende Fragen haben sich zum o.g. Verfahren ergeben:

Frage:

- 1.) Falls ein Träger sich nicht am IBV der Einstiegsphase beteiligt oder dafür nicht berücksichtigt wird, kann er sich dann trotzdem für die Ausbildungsphase ab 1.10. bewerben?

Antwort:

zu 1.) Ja, das ist möglich. Da es für alle 3 BAPP-Kompakt! Phasen (Einstieg, Ausbildung, Übergang) separate Interessenbekundungsverfahren (IBV) geben wird.

Frage:

- 2.) Mit der Interessensbekundung sind zahlreiche Formulare, Erklärungen, Konzepte etc. einzureichen. Werden diese Dinge auch für die Ausbildungsphase benötigt?
 - 2.1) Kommen andere dazu?
 - 2.2) Müssen die Erklärungen zweimal, also für den Einstieg und für die Ausbildungsphase, abgegeben werden?

Antwort:

zu 2.) Im Rahmen des IBV´s sind für die Prüfung der formalen Zulassung potenzieller Zuwendungsempfänger Anforderungen notwendig. Das Einreichen der dafür notwendigen Dokumente entspricht dabei den Standardanforderungen an Interessenbekundungsverfahren in der Landesförderung im Land Berlin. (insbesondere Anlagen 4.1-Anlage 5)

Da es für jede der 3 BAPP-Kompakt Phasen ein separates IBV geben wird und es sich um 3 voneinander getrennte Bewerbungsverfahren handelt, werden auch die Anlagen in angepasster Form Bestandteil nachfolgender IBV für die Ausbildungs- und Übergangsphase sein.

zu 2.1) Ob für die weiteren IBV noch Anlagen dazukommen, ist zum aktuellen Stand noch nicht klar und auch nicht kommunizierbar. Alle Informationen sind dann der entsprechenden Veröffentlichung zu entnehmen.

zu 2.2) Da die Anlagen entsprechend den Inhalten des IBV's angepasst werden, sind diese mit jedem IBV, wie dort gefordert, einzureichen.

Frage:

- 3.) Ist die Anhebung des Alters der Teilnehmenden auf 29 Jahre auch gültig für die Ausbildungsphase?

Antwort:

zu 3) Ja.

Frage:

- 4.) Ist ein Qualitätsmanagementsystem nach AZAV oder eine Zertifizierung nach DIN ISO Voraussetzung für die Antragstellung?

Hierzu ergibt sich in den Unterlagen nachstehender Widerspruch:

In Punkt 4 steht, dass begrüßt wird, dass die Zuwendungsempfänger nach AZAV zugelassen sind. Alternativ kann ein spezielles Qualitätsmanagementsystem zum Tragen kommen.

Auf Seite 11 des IBV-Dokuments wird dies bekräftigt: Es muss nachgewiesen werden, dass ein wirksames und funktionierendes Qualitätsmanagementsystem eingeführt wurde.

- 4.1) Ist dies ein Ausschlusskriterium für das Interessenbekundungsverfahren im BAPP kompakt! – Einstiegsphase?
- 4.2) Und falls ja, würde diese Zertifizierung auch Voraussetzung für die Phase der Ausbildung sein?

Antwort:

zu 4.) Die in den IBV-Unterlagen notwendigen Voraussetzungen unter Punkt 4 Zuwendungsempfänger sind die maßgeblichen Voraussetzungen. Unbedingt nachzuweisen ist die Ausbildungsberechtigung, sowie die einschlägigen Erfahrungen der Bewerber*in im Bereich der berufli-

chen Bildung, Netzwerkarbeit und Arbeitsmarktintegration (nachzuweisen in Referenzliste). Ebenso muss die zuwendungsrechtliche Qualität im Sinne bisher erfolgreich umgesetzter öffentlich geförderter Projekte gegeben sein.

Ein Nachweis über die Zulassung der Bewerber*innen nach AZAV wird laut IBV lediglich begrüßt und eine weitere Zertifizierung im Rahmen von speziellen Qualitätsmanagementprozessen könnten ein alternativer Nachweis für die Qualitätssicherung von Ausbildungsprozessen sein.

Es gibt keine Vorgabe, dass Bewerber*innen AZAV zertifiziert sein müssen, aber die Qualitätssicherung muss nachgewiesen werden.

Ergänzend können Bewerber*innen anhand von Referenzprojekten und/oder bereits erfolgreich umgesetzte Maßnahmen in der Projektförderung des Landes Berlin die zuwendungsrechtliche Qualität der Umsetzung zusichern und nachweisen.

Grundsätzlich sind die Zuwendungsempfängenden (entsprechend S. 11 des IBV, Absatz: Qualitätssicherung und Erfolgsmessung) angehalten die Qualität der einzelnen Phasen mittels geeigneter Instrumente und Maßnahmen zu sichern und nachzuweisen. Diese Instrumente und Maßnahmen sind im Rahmen des Konzepts zu beschreiben.

Ergo stehen die im Punkt 4 beschriebenen Voraussetzungen für den Zuwendungsempfänger über der beschriebenen Nachweispflicht auf S. 11 und sind nicht zwingende Voraussetzung für die Bewerbung. Ist ein/e Bewerber*in entsprechend zertifiziert und/oder verfügt über entsprechende Zulassungen sollten diese Nachweise dem Konzept beigelegt werden.

zu 4.1) Nein, ein Nichtvorhandensein dieser Zertifikate und Zulassung ist kein Ausschlusskriterium.

zu 4.2) Für die BAPP-Kompakt! Ausbildungsphase werden nach aktuellem Stand dieselben Voraussetzungen für Zuwendungsempfänger gelten.

Frage:

- 5.) Die Förderhöchstgrenze von 6.790,00€ bezieht sich auf die Teilnahme eines TLN im Gesamtförderzeitraum von 3 Monaten im Zeitraum Juli – September = 92 Kalendertage und einen Stundenumfang von 30-35h/Woche. Reduziert sich für die Mindestlaufzeit von 6 Wochen (42 Kalendertage) die Förderhöhe?

Antwort zu 5.) Ja die maximale Förderhöhe pro Teilnehmenden reduziert sich mit der Reduzierung der Teilnahmezeit. Insgesamt gibt es 2 Wochenstundenmodelle (25 bis unter 30h und 30 bis 35h).

Siehe hierzu Rechenbeispiel:

1 TLN mit individueller Projektlaufzeit von drei (3) Monaten Juli-September (Maximum) = 92 Kalendertage und einer Teilnahme von 30-35h/Woche, entspricht einer maximalen Förderung von 6.790,00€.

1 TLN mit individueller Projektlaufzeit von z.B. 6 Wochen (empfohlene Mindestlaufzeit) = 42 Kalendertage = 6.790,00€/92 Kalendertage x 42 Kalendertage und einer Teilnahme von 30-35h/Woche, entspricht einer maximalen Förderung von 3.099,78€.

Die Förderung pro TLN/Kalendertag beträgt demnach 73,80€ bei einer Teilnahme von 30-35h/Woche.

(zu finden im IBV Text Seite 14 unter 7. Laufzeit, Art und Höhe der Förderung.)

Weitere Rechenbeispiel mit reduzierten Wochenstundenzahl

Maximale Förderung = Obergrenze:

6.790,00 € / 92 Kalendertage = 73,80 € bei 30-35 Wochenstunden pro Tag und TLN

Reduzierung in den Wochenstunden:

25 h bis unter 30h/Woche =
 $73,80 \text{ €} / 30 \text{ Std} * 25 \text{ Std} = 61,50 \text{ €}$ pro Tag und TLN

30 h – 35h/Woche =
 $73,80 \text{ €} / 30 \text{ Std} * 30 \text{ Std} = 73,80 \text{ €}$ pro Tag und TLN

Bei mehr als 35h/Woche bleibt der Tagessatz unverändert bei 73,80 €.

Je nach Anzahl der Kalendertage (Dauer) und Anzahl TLN ergibt sich die Maximal-Förderhöhe (als Produkt)

Für beispielsweise 5 TLN mit einer Dauer von 8 Wochen (8 Wochen a 7 Kalendertage = 56 Tage) bei 25 Wochenstunden ergeben sich:

$5 \text{ TLN} * 56 \text{ Tage} * 61,50 \text{ €} = 17.220,00 \text{ €}$

BITTE BEACHTEN SIE HIERFÜR DAS ANGEPASST E FORMBLATT KALKULATIONSHILFE ANLAGE 2

Frage:

6.) Erhalten wir die Verträge (Teilnehmenden- und Praktikumsverträge) für die Teilnehmenden von Ihnen?

Antwort:

Zu 6.) Die Senatsverwaltung für ASGIVA wird Mustervereinbarungen mit den Mindestanforderungen als Anlagen im Rahmen der ergänzenden Förderbedingungen zur Verfügung stellen.

Die Mindestanforderungen für die Vereinbarungen (Teilnehmenden- und Praktikumsvereinbarungen) werden im Rahmen der ergänzenden Förderbedingungen bekannt gegeben.

Frage:

7.) Ist die empfohlene Mindestlaufzeit von 6 Wochen (42 Kalendertage) im Verhältnis zur Gesamtlaufzeit auch „gestückelt“ vereinbar?

Antwort:

Zu 7.) Da entsprechend der Beispielrechnung auf einen Preis pro Kalendertag runtergerechnet werden kann, ist es vorstellbar, dass die Mindestlaufzeit von 42 Kalendertagen (6 Wochen) auch verteilt auf die 3 Monate erfolgen kann.

Hier wäre zum Beispiel eine Vereinbarung von 14 Kalendertagen / Monat über die Gesamtlaufzeit von 3 Monaten denkbar. Bei der Aufteilung der 42 Kalendertage auf 2 Monate ergeben sich dann 21 Kalendertage / Monat. Bezüglich der Stundenverteilung würden sich bei einer 30-35h/Woche pro Kalendertag 4,2-5h Mindestteilnahmezeit ergeben (30/7 & 35/7).

Inwiefern die vereinbarten Wochenstunden auf die Kalendertage verteilt werden, ist offen bzw. kann individuell mit den Teilnehmenden vereinbart werden.

Frage:

8.) Wie erfolgt der Umgang mit Teilnehmerausfällen bei Krankheit, entschuldigtem und oder unentschuldigtem Fehlen.

Antwort:

zu 8.) Ab dem vorzeitigen Austritt steht die Zuwendung nicht mehr zu und es werden nur die tatsächlich wahrgenommenen Tage gefördert.

Wahrgenommene und nicht wahrgenommene Projektstage (Ausfalltage) müssen dokumentiert werden.

Innerhalb des Förderzeitraums können Ausfalltage nachgeholt werden.

Ein Muster zur Anwesenheitsdokumentation wird den ergänzenden Förderbedingungen beigelegt.

Die Rahmenbedingungen bzw. Mindestanforderungen zum Umgang mit Fehlzeiten werden in den ergänzenden Förderbedingungen festgehalten und sollen durch die Zuwendungsempfänger in die Teilnehmendenverträge aufgenommen werden.

Darüber hinaus sind die Bewerber*innen angehalten, im Rahmen ihres Konzepts, entsprechende Abläufe zu definieren, wie sie mit Fehlzeiten insbesondere mit Blick auf die Zielerreichung umgehen.

Wichtig ist hier das Erreichen der persönlichen Projektziele entsprechend der vereinbarten Schwerpunkte.

Die individuelle Teilnahmezeit, die inhaltlichen Schwerpunkte und persönlichen Zielstellungen werden im Teilnahmeempfehlungsschreiben festgehalten und deren Erreichung und die individuellen Projektergebnisse und Anschlussperspektive im qualifizierten TLN-Zertifikat dokumentiert.

Frage:

9.) Wie hat die Teilnehmendennachweisführung zu erfolgen, über Stundennachweise wie beim bisherigen BAPP??

Antwort:

zu 9.) Nein, eine stundengenaue Nachweisführung wie im bisherigen BAPP ist nicht notwendig. Da wir bei der Finanzierungsform Kalendertätig und nach den 2 Wochenstundenmodellen abrechnen, sind Nachweise zur Teilnahme auch nur Kalendertätig zu führen.

Inwiefern die vereinbarten Wochenstunden auf die Kalendertage verteilt werden, ist offen bzw. kann individuell mit den Teilnehmenden vereinbart werden.

Frage:

10.) Ist der Bezug von Transferleistungen Voraussetzung für die Teilnahme an der BAPP-Kompakt Einstiegsphase?

Antwort:

Zu 10.) Nein, der Bezug von Transferleistungen ist keine Voraussetzung, um an der BAPP-Kompakt Einstiegsphase teilzunehmen. Hauptvoraussetzungen ergeben sich aus der Zielgruppenbeschreibung und des Vorhandenseins eines Ausbildungswunsches.